Gemeinderatssitzung vom 17.12.2015 TOP 9 und TOP 10.

Protokollerklärung:
Meine persönliche Erklärung.
Die Beschlussfassung am 07.10.2015 in der Verbandsversammlung des WWAZ zur Neufassung der Abgabensatzung des WWAZ, hier die Gebühr für den Herstellungsbeitrag II (Altanschließer) für Grundstücke die zu DDR-Zeit bereits einen zentralen Trink- bzw. Schmutzwasseranschluss besaßen erfolgte namentlich. Auf Grundlage der neuen Satzung werden für Altanschließer aktuell ca. 18.000 Bescheide verschickt und der WWAZ rechnet mit Einnahmen von ca. 9 Mio. €. Der Verbandsvertreter der Hohen Börde und ich haben diesen Beschluss abgelehnt, genau wie Herr Niebuhr vor mir, der diesen Beschluss bereits 2 Mal ablehnte.

Ich halte die Einführung dieser Gebühr, gestützt auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 05.03.2013 (*BvR 2457/08)* ohne Berücksichtigung einer festgesetzten absoluten Verjährungsfrist von 30 Jahren für falsch. Entsprechend der Entscheidung der Karlsruher Richter ist eine Verjährungsfrist nicht an den Erlass einer Satzung, sondern an **den Zeitpunkt des Anschlusses an das Leitungssystem geknüpft**.
Diesen Anschluss haben die Grundstückseigentümer mit ihrer Eigenleistung zu DDR – Zeiten bereits bezahlt.
Die 30-jährige Verjährungsfrist gilt dem verfassungsrechtlichen Gebot des Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit, so die Entscheidung.

Nach Auffassung des WWAZ ist jedoch ein sogenannter Vorteil (Anschluss an ein zentrales öffentliches Netz) erst 1991 mit Gründung des WWAZ und dem Inkrafttreten des KAG entstanden. Der Anschluss zu DDR-Zeiten zählt somit nicht und dementsprechend werden bei allen Grundstückseigentümern die Verjährungsfristen eingehalten.

Der Gemeinderat wurde am 24.9.2015 zum Thema Herstellungsbeitrag II durch den Geschäftsführer des WWAZ Herrn Meseberg **und zwar nur aus dessen Sicht** zu diesem Thema, **unter Ausschluss der Öffentlichkeit** informiert. Aufgrund dieser Umstände gab ich die Absichtserklärungen ab, nicht gegen die BV zu stimmen. Jedoch unter Berücksichtigung meiner seit der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2015 gewonnen **o.g. weiteren Erkenntnisse** und **den Antworten auf meine Fragen in der Versammlung** durch Herrn Meseberg, **sah ich keine Möglichkeit, mich in dieser Angelegenheit zu enthalten.** Hinzu kam, dass ich **nicht** wie der Vertreter der Stadt Wolmirstedt an einen in öffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschluss gebunden war. Mir war damit bewusst, dass ich gegen meine eigene Protokollerklärung im Rahmen der GR-Sitzung vom 24.09.2015 verstoßen habe. Eine Enthaltung wäre sicher die einfachste, bequemste und die Lösung ohne Konsequenzen gewesen.
Wenn die antragsstellenden Fraktionen sich so getäuscht sehen, wäre es sicher für die Zukunft hilfreich, dass alle **wichtigen Sachverhalte in den Verbänden vorher auf die Tagesordnung des GR kommen und darüber eine Beschlussfassung zum Abstimmungsverhalten des jeweiligen Vertreters erfolgt.** Das beträfe z.B. **auch den TPO**, wo sich ja der Barleber Vertreter vehement weigert, andere zu unterrichten.
Im übrigen ist die Aussage im Abwahlantrag TOP 10 falsch, ich **habe zu keiner Zeit erklärt** ich werde der BV bei der Verbandsversammlung **zustimmen.**

Ramona Müller